

KVB – ÄNDERUNG BEIM LOHNSTEUERABZUGSVERFAHREN

Was musst du tun, damit deine Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherung bei der Lohnsteuer auch zukünftig berücksichtigt werden?

Zum 1. Januar 2026 hat sich das Verfahren zur Berücksichtigung von Ausgaben für Krankenversicherung und Pflege zur Lohnsteuerberechnung geändert. Damit dir weiterhin diese Ausgaben auf deine Lohnsteuer (steuermindernd) angerechnet werden, stehen dir zwei Wege offen; dann bleibt es bei deinem bisherigen Netto-Einkommen, wenn sich auch sonst nichts geändert hat.

1. Monatlich

Damit deine Vorsorgeaufwendungen in der **monatlichen Lohnsteuerberechnung** zukünftig berücksichtigt werden, benötigst Du zunächst die

» **Schreiben von KVB, GPV und ähnlichen Versicherungen** (z. B. Restkostenversicherung) in denen deine **Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet** sind (kommen z. B. jährlich im Frühjahr von der KVB per Briefpost). Diese Beträge addierst du.

Anschließend wendest du dich an dein Finanzamt am Wohnort und besorgst dir den

» **„Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“/ „Anlage Vorsorgeaufwand“**, füllst diesen aus (persönliche Angaben und die Summe der tatsächlichen Ausgaben) und gibst ihn beim Finanzamt ab.

Nun leitet das Finanzamt deine Angaben an den Arbeitgeber oder die Versorgungsstelle weiter und diese/r zieht dann jeden Monat deine Vorsorgeausgaben von deiner „Steuerschuld“ ab – dein Nettoeinkommen bleibt also in dieser Hinsicht unverändert.

2. Jährlich

Alternativ kannst du im Rahmen des **Lohnsteuerjahresausgleichs** deine jährlichen Vorsorgeausgaben bei der Lohnsteuerberechnung geltend machen.

Auch in diesem Fall benötigst du die

» **Schreiben von KVB, GPV und ähnlichen Versicherungen** (z. B. Restkostenversicherung) in denen deine **Ausgaben für Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet** sind. Die Summe dieser Ausgaben trägst du in die

» **„Anlage Vorsorgeaufwand“** ein und fügst diese dann den Unterlagen zum Lohnsteuerjahresausgleich bei.

Das Finanzamt berücksichtigt diese Ausgaben dann (steuermindernd) bei der Berechnung deiner tatsächlichen Lohnsteuer.

Du kannst beide Verfahren auch elektronisch/online über ELSTER erledigen. Aufgrund dieses neuen Verfahrens bist du gegenüber deinem Finanzamt verpflichtet, für die beantragten Jahre der Lohnsteuerermäßigung eine Steuererklärung vorzulegen.

Das Finanzamt berücksichtigt für die Steuererklärung immer nur die Basisabsicherung und die Pflegepflichtversicherung; zusätzliche Wahlleistungen (wie z. B. Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer) sind nicht relevant.